

Präventionskonzept

des Kieler Jugendrings

Erstellt für den Kieler Jugendring von
Nathalie Gijsemans
InsoFa, Fachkraft Kinderschutz & sexualisierte Gewalt

Stand: Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Zielgruppe
3. Basiswissen und Begriffsklärung sexualisierte Gewalt
 - a. Definitionen
 - b. Rechtlicher Rahmen
 - c. Grenzverletzung
 - d. Sexualisierte Übergriffe
 - e. Täter*innenstrategien
4. Kindeswohlgefährdung
 - a. Definition
 - b. Formen und Anzeichen
 - c. Was tun im Verdachtsfall
 - i. Erste Schritte bei einem Verdacht
 - ii. Dokumentation
 - iii. Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft (InsoFa)
 - iv. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
 - v. Schweigepflicht und Datenschutz
 - vi. Fazit
5. Überblick über Handlungsebenen, Zielgruppen und Präventionsebenen
6. Schutz besonders vulnerabler Gruppen
 - a. Ziele des erweiterten Schutzansatzes
 - b. Maßnahmen zur Stärkung vulnerabler Gruppen
 - c. Fazit
7. Persönliche Eignung – Hauptamt, Ehrenamt, Vorstand
 - a. Schutzstandards für Ehrenamtliche und Honorarkräfte bei Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung
8. Das erweiterte Führungszeugnis
9. Risiko- und Potenzialanalyse
 - a. Ziele der Risiko- und Potenzialanalyse
 - b. Risiken erkennen
 - c. Potenziale erkennen
 - d. Beteiligung im Analyseprozess
 - e. Fazit
10. Interventionsplan
11. Anhang
 - a. Selbstverpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - b. Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
 - c. Erklärung zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche
 - d. Wichtige Kontakte und Hilfeangebote

1. Präventionskonzept für den Kieler Jugendring

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz – auf Schutz vor Grenzverletzungen, vor sexualisierter Gewalt, vor Übergriffen jeder Art. Der Kieler Jugendring übernimmt diese Verantwortung bewusst und strukturell. Dieses Präventionskonzept wurde entwickelt, um nicht nur auf Verdachtsfälle zu reagieren, sondern präventiv eine Kultur des Schutzes, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu etablieren. Es richtet sich gleichermaßen an Haupt- und Ehrenamtliche – an alle, die Verantwortung tragen für die Gestaltung sicherer Räume in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir als Kieler Jugendring sehen unseren pädagogischen Auftrag darin, Kinder und Jugendliche und deren Bedürfnisse sowie Sorgen wahrzunehmen, sie ernstzunehmen, ihr Recht auf Beteiligung umzusetzen – gesamtgesellschaftlich wie auch in ihren Vereinen und Verbänden – und ihnen zuzuhören. Um dies gewährleisten zu können, braucht es Aufmerksamkeit, Zeit und Beharrlichkeit.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind alle Mitarbeitenden des Kieler Jugendrings nach §8a SGB VIII verpflichtet, diesen ernst zu nehmen und ihm nachzugehen.

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung steht unsere Fachkraft für Kinderschutz, insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) sowie Fachkraft im Handlungsfeld Hilfe bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Nathalie Kegel, beratend zur Verfügung. Außerdem bietet sie Unterstützung bei:

- Fragen und Anliegen zum Thema Kinderschutz und Prävention sexualisierte Gewalt.
- Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Prävention sexualisierte Gewalt.
- Hilfestellungen beim Erstellen von Schutzkonzepten.

Die klassische Jugendringsarbeit richtet sich in erster Linie an Ehrenamtliche aus der Jugendverbandsarbeit. Die Teilnehmenden der Veranstaltungen, Schulungen und Bildungsangebote sind hauptsächlich junge (volljährige) Erwachsene sowie – begründet in der Zielgruppe Jugendleiter*innen – Jugendliche ab etwa 16 Jahren.

Die einzelnen Projekte des Jugendrings erreichen aber durchaus eine sehr heterogene Zielgruppe. So spricht die Jugendsammlung auch die einzelnen Kinder- und Jugendgruppen unserer Mitgliedsverbände an. Und das Angebot des Playground richtet sich an Personen zwischen 10 und 17 Jahren, wobei sich hier auch immer wieder Kinder im Kleinkindalter und Erwachsene aufhalten.

2. Zielgruppe

Die Zielgruppen unterscheiden sich nicht nur in ihrer Altersstruktur, sondern auch in ihren Hintergründen. So sind zum Beispiel auch junge Menschen mit besonderem Schutzbedarf – etwa mit Behinderung, Fluchterfahrungen oder anderen erschwerten Zugangsvoraussetzungen – bei Angeboten des Jugendrings dabei.

Bei allen Angeboten des Jugendrings werden die unterschiedlichen Zielgruppen im jeweiligen Fall betrachtet und ihre individuellen Bedürfnisse in die Planungen mit einbezogen.

3. Basiswissen und Begriffsklärung

a) Definitionen

- **Sexueller Missbrauch** nach Dirk Bange

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen seinen Willen vorgenommen wird oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen mit einem Kind stellen folglich einen sexuellen Missbrauch dar.“

- **Sexuelle Gewalt** nach Bange und Deegener

„Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der/die Täter/-in nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

- **Sexuelle Gewalt** nach dem UBSKM

„Sexuelle Gewalt ist jede Handlung, die an Kindern und Jugendlichen

- Gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie
- Aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können - sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

b) Sexuelle Gewalt im Strafrecht

§ 174 StGB sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 176, 176a, 176b, 176c StGB sexueller Missbrauch von Kindern

§ 177 StGB sexueller Übergriff ; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 182 StGB sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 184 a-f StGB Verbreitung, Erwerb, Besitz, kinder- bzw. jugendpornografischer Inhalte

Grundsätzliche

Annahme:

Kinder unter 14 Jahren gelten als grundsätzlich nicht in der Lage, in sexuelle Handlungen einzuwilligen – auch wenn sie scheinbar zustimmen

c) Grenzverletzung

Grenzverletzungen beschreiben Verhaltensweisen, bei denen persönliche, körperliche oder emotionale Grenzen von Kindern oder Jugendlichen überschritten werden – ohne dass zwingend eine strafbare Handlung vorliegt. Sie können absichtslos oder aus Unachtsamkeit erfolgen, wirken jedoch oft irritierend, beschämend oder bedrohlich auf die Betroffenen. In pädagogischen oder betreuenden Kontexten ist deshalb besondere Sensibilität gefragt.

Typische Formen von Grenzverletzungen sind zum Beispiel:

- Überschreitung körperlicher Distanz: Eine tröstende Umarmung, die dem Kind oder Jugendlichen unangenehm ist oder ohne Einwilligung erfolgt. Auch das Berühren von Schulter oder Rücken kann als übergriffig empfunden werden, wenn kein Einverständnis besteht.
- Missachtung der Rolle: Erwachsene sprechen mit Jugendlichen über ihr eigenes Sexualleben oder private Beziehungsprobleme. Solche Gespräche vermischen professionelle und private Ebenen unangemessen und können überfordern oder irritieren.
- Missachtung der Privatsphäre: Erwachsene betreten ohne Ankündigung oder Erlaubnis Umkleidekabinen oder Duschbereiche, während Kinder oder Jugendliche sich dort aufhalten. Auch das Mitlesen von privaten Nachrichten oder Tagebüchern stellt eine Grenzverletzung dar.

- Missachtung von Persönlichkeitsrechten: Bildmaterial von Kindern oder Jugendlichen wird im Internet oder auf Social Media veröffentlicht, ohne dass eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt – insbesondere, wenn dies in einem sensiblen Kontext geschieht (z. B. bei Freizeitfahrten, in Badebekleidung).

Grenzverletzungen sind Warnsignale. Sie können Hinweise auf ein gestörtes Nähe-Distanz-Verhältnis sein oder sogar Teil einer bewussten Strategie von Täter*innen. Deshalb ist es wichtig, diese ernst zu nehmen, offen anzusprechen und eine reflektierte Haltung im Umgang mit Nähe, Berührung und Kommunikation zu entwickeln.

d) Sexualisierte Übergriffe

Sexualisierte Übergriffe bezeichnen gezielte Handlungen, bei denen sexuelle Inhalte oder Handlungen ohne Einwilligung oder gegen den Willen von Kindern oder Jugendlichen vorgenommen werden. Dabei geht es den Täter*innen nicht nur um sexuelle Befriedigung, sondern auch um Machtausübung, Kontrolle und die Herabwürdigung des Gegenübers. Sexualisierte Übergriffe verletzen nicht nur die persönliche Integrität der Betroffenen, sondern sind in vielen Fällen strafrechtlich relevant.

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen, die häufig aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit entstehen, sind sexualisierte Übergriffe meist bewusst und geplant. Sie können sowohl mit körperlichem Kontakt (hands-on) als auch ohne (hands-off) stattfinden.

Merkmale sexualisierter Übergriffe:

- Der Wille und das Wohlbefinden des Kindes oder Jugendlichen werden bewusst ignoriert.
- Es besteht ein Machtungleichgewicht zwischen Täter*in und Betroffenenem.
- Die Handlung erfolgt aus dem Ziel heraus, Grenzen zu überschreiten und Kontrolle auszuüben.
- Betroffene erleben häufig Verwirrung, Angst, Scham oder Schuldgefühle.
- Sexualisierte Übergriffe sind ein massiver Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit.

Beispiele für sexualisierte Übergriffe mit Körperkontakt (hands-on):

- Eine Betreuungsperson fordert ein Kind wiederholt auf, sich auf ihren Schoß zu setzen, obwohl das Kind ablehnt oder sich sichtlich unwohl fühlt.
- Eine erwachsene Person berührt absichtlich den Intimbereich eines Kindes oder Jugendlichen – sei es „im Spaß“ oder unter einem Vorwand wie medizinischer Hilfe.

- Jugendliche oder Kinder werden in sexuelle Aktivitäten verwickelt – z. B. durch sogenanntes „Doktorspielen“ unter Anleitung Erwachsener oder Jugendlicher mit überlegener Stellung.
- Ein Jugendlicher zwingt ein anderes Kind zu einer sexuellen Handlung unter Druck („Wenn du das nicht machst, sage ich allen, dass du schwul bist“).

Beispiele für sexualisierte Übergriffe ohne Körperkontakt (hands-off):

- Ein Erwachsener zeigt einem Kind pornografische Bilder oder Videos.
- Eine Aufsichtsperson kommentiert den Körper eines Kindes sexuell („Du bekommst ja schon eine richtige Frauenfigur“).
- Ein Jugendlicher schreibt in einem Chat sexuell explizite Nachrichten an einen jüngeren Mitschüler*in – auch unter Zwang oder emotionalem Druck.
- Eine Person beobachtet Kinder gezielt beim Umziehen oder Duschen und empfindet dies als sexuell stimulierend (Voyeurismus).
- In sozialen Medien wird ein Kind durch sexuelle Sprüche, Aufforderungen oder Bilder belästigt.

Besondere Dynamiken sexualisierter Übergriffe:

- Viele Täter*innen nutzen emotionale Nähe, Zuwendung oder Geschenke, um Vertrauen aufzubauen und dann gezielt zu missbrauchen („Grooming“).
- Die Übergriffe beginnen oft schleichend, z. B. mit vermeintlich harmlosen Berührungen oder zweideutigen Kommentaren, die sich langsam steigern.
- Betroffene fühlen sich häufig verantwortlich oder schuldig, besonders wenn ihnen suggeriert wird, sie hätten die Handlung provoziert oder geduldet.
- Auch innerhalb gleichaltriger Gruppen (Peer-to-Peer) kommt es zu sexualisierten Übergriffen, häufig durch Rollen- und Machtungleichgewichte (z. B. Ältere gegenüber Jüngeren, körperlich Überlegene gegenüber Schwächeren).

Pädagogische Relevanz:

Für Fachkräfte in pädagogischen, sportlichen oder betreuenden Kontexten ist es entscheidend, sexualisierte Übergriffe früh zu erkennen, zu benennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört:

- Ein konsequenter Schutzauftrag im Sinne des § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung).

- Schulung und Sensibilisierung aller Mitarbeitenden im Hinblick auf Nähe, Distanz und professionelles Verhalten.
- Eine klare Haltung gegen sexualisierte Sprache, „Anmachen“ oder Entgrenzung im Team und gegenüber Schutzbefohlenen.
- Förderung einer offenen Gesprächskultur, in der Kinder und Jugendliche sich trauen, über Unwohlsein, Übergriffe oder Ängste zu sprechen.

Sexualisierte Übergriffe sind kein „Missverständnis“ oder „Einzelfall“, sondern Ausdruck eines strukturellen Machtmissbrauchs. Prävention, Aufklärung und eine konsequente Haltung gegenüber jeder Form sexualisierter Gewalt sind zentrale Aufgaben im Kinder- und Jugendschutz.

e) Täter*innen und ihre Strategien

Sexualisierte Gewalt geschieht in den seltensten Fällen spontan oder „aus Versehen“. Vielmehr handelt es sich häufig um systematisch geplante und bewusst durchgeführte Übergriffe, bei denen Täter*innen gezielt Strukturen, Beziehungen und psychologische Mechanismen nutzen, um ihre Handlungen vorzubereiten, durchzuführen und zu verschleiern.

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über typische Merkmale von Täter*innen sowie über häufig eingesetzte Strategien zur Manipulation von Betroffenen und deren Umfeld. Die dargestellten Muster beruhen auf wissenschaftlichen Studien, Täter*innenoffenbarungen und Berichten von Betroffenen. Sie sollen zur Sensibilisierung beitragen, ohne dabei pauschale Verdächtigungen zu fördern. Nicht jede Person, die einzelne Merkmale zeigt, ist Täter*in – doch das Wissen um diese Mechanismen hilft, Risiken frühzeitig zu erkennen.

Merkmale von Täter*innen

- Täter*innen nutzen gezielt ihre Macht- oder Autoritätsposition, um Kinder oder Jugendliche sexuell zu missbrauchen.
- Ihnen geht es um die Befriedigung eigener (sexueller) Bedürfnisse, aber auch um Dominanz, Kontrolle und Unterwerfung.
- Sexualisierte Gewalt ist in den meisten Fällen geplant und strategisch organisiert – nicht impulsiv.
- Täter*innen sind nicht zwangsläufig pädophil. Das sexuelle Interesse am Kind steht nicht immer im Vordergrund – oft ist es die strukturelle Möglichkeit zur Ausübung von Macht.
- Zwischen 80–90 % der Täter*innen sind Männer, 10–20 % Frauen.

- Täter*innen stammen aus allen sozialen Schichten, Altersgruppen, Berufen und Milieus. Es gibt kein einheitliches Täterinnenprofil.
- Viele Täter*innen haben selbst Gewalterfahrungen oder sexuellen Missbrauch in ihrer Kindheit erlebt – dies erklärt jedoch nicht oder rechtfertigt keinesfalls ihr Verhalten.
- Täter*innen können sich auch im eigenen Kolleginnenkreis befinden – deshalb ist eine Kultur des Hinsehens entscheidend.

Täter*innenstrategien

Täter*innen agieren nicht zufällig, sondern verfolgen gezielte Strategien zur Anbahnung, Durchführung und Verschleierung sexualisierter Gewalt. Diese Strategien betreffen sowohl das Verhältnis zum Kind oder Jugendlichen als auch das Umfeld.

1. Vertrauensaufbau und emotionale Bindung (Grooming):

- Täter*innen bauen gezielt Nähe und Vertrauen zum Kind auf – z. B. durch Zuwendung, Geschenke, Aufmerksamkeit oder Komplimente.
- Sie präsentieren sich als hilfreich, verständnisvoll und loyal, um das Kind emotional zu binden.
- Kinder oder Jugendliche sollen sich dem*der Täter*in sicher und verbunden fühlen – so sinkt die Hemmschwelle für Übergriffe.

2. Schrittweise Grenzverschiebung:

- Grenzverletzungen beginnen oft subtil (z. B. Umarmungen, anzügliche Bemerkungen) und steigern sich schrittweise.
- Täter*innen bagatellisieren ihr Verhalten („Das ist doch nichts Schlimmes“), stellen Übergriffe als normal oder Ausdruck von Nähe dar.
- Die Betroffenen geraten in ein emotionales Gefühlschaos aus Scham, Schuld, Angst und Unsicherheit.

3. Manipulation des Umfelds:

- Täter*innen bauen gezielt gute Beziehungen zu Eltern, Kolleg*innen oder Vorgesetzten auf.
- Sie präsentieren sich als engagiert, beliebt oder unersetzlich, um sich vor Verdacht zu schützen.
- Das Umfeld wird dadurch anfällig für Verharmlosung oder Bagatellisierung von Vorfällen („Der*die doch nicht!“).

4. Positionierung in Institutionen:

- Täter*innen übernehmen oft unangenehme Aufgaben, engagieren sich stark oder stellen sich als besonders hilfsbereit dar.
- Dadurch erlangen sie eine geschützte, kaum angreifbare Position innerhalb des Kollegiums oder der Organisation.
- Kritische Personen werden teilweise ausgegrenzt oder gemobbt – z. B. wenn sie „überempfindlich“ auf Näheverhalten reagieren.

5. Diffamierung von Betroffenen:

- Kommt es zur Offenlegung, versuchen Täter*innen, die Betroffenen als unglaubwürdig, labil oder freizügig darzustellen.
- Ziel ist es, die eigene Version glaubhafter wirken zu lassen und Zweifel an der Aussage der Betroffenen zu säen.

6. Erprobung des Umfeldes:

- Täter*innen testen im Vorfeld, wie das Umfeld auf sexistische Witze, unangemessene Nähe oder Andeutungen reagiert.
- Wer nicht reagiert oder wegschaut, gilt als „sicheres Umfeld“ – wer widerspricht, wird ggf. gemieden oder abgewertet.

7. Auswahl der Betroffenen:

- Täter*innen wählen gezielt Kinder und Jugendliche aus, die emotional bedürftig, sozial isoliert oder besonders vertrauensvoll sind.
- Sie lernen deren Gewohnheiten, Ängste und Bedürfnisse kennen, um sie gezielt zu manipulieren.
- Die Widerstandsfähigkeit der Kinder wird eingeschätzt – niedrigere Selbstsicherheit oder fehlende Bezugspersonen erhöhen das Risiko.
- Widerstand ist meist nur möglich, wenn Kinder an anderer Stelle Zuwendung, Schutz und Vertrauen erfahren.

Bedeutung für die Praxis

Das Wissen über Täter*innenstrategien soll helfen:

- Frühwarnzeichen zu erkennen (z. B. besondere Näheverhältnisse, auffällige Grenzüberschreitungen, starke emotionale Bindung zu einzelnen Kindern).
- Eine feinfühligkeitsorientierte Beobachtungskultur im Team zu etablieren – ohne vorschnelle Verdächtigungen, aber mit klarer Verantwortung.

- Strukturelle Schutzmaßnahmen zu entwickeln (z. B. klare Regeln zu Nähe und Distanz, Vier-Augen-Prinzip, regelmäßige Schulungen).
- Die Eigenverantwortung und Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

4. Formen und Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

a) Definition

Kindeswohlgefährdung (SGB VIII §8a)
 „Eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen liegt vor, wenn dessen körperliche, geistige oder seelische Entwicklung dauerhaft beeinträchtigt ist oder eine erhebliche Schädigung zu erwarten ist.“

b) Formen und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann viele Erscheinungsformen haben. Sexualisierte Gewalt ist eine besonders schwerwiegende Form davon, aber auch andere Misshandlungen und Vernachlässigungen können das Wohl eines Kindes massiv beeinträchtigen.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch bestimmte Einflüsse gefährdet ist. Dazu zählen insbesondere:

- Körperliche oder seelische Misshandlung
 Zum Beispiel durch Schläge, Demütigungen, ständiges Beschimpfen, Einschüchterung oder emotionale Vernachlässigung.
- Vernachlässigung
 Wenn Kinder dauerhaft unzureichend mit Nahrung, Kleidung, medizinischer Versorgung, Bildung oder Zuwendung versorgt werden.
- Sexuelle Gewalt oder Ausbeutung
 Jede Form sexuellen Missbrauchs oder der Einbindung in sexualisierte Handlungen – mit oder ohne Körperkontakt.
- Häusliche Gewalt
 Wenn Kinder Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt zwischen Bezugspersonen werden, z. B. durch wiederholte körperliche oder psychische Gewalt innerhalb der Familie. Auch wenn sich die Gewalt „nur“ zwischen Erwachsenen abspielt, stellt dies eine massive seelische Belastung und damit eine Form der Kindeswohlgefährdung dar. Kinder in solchen Situationen leiden oft unter Angst, Schuldgefühlen, Ohnmacht und Loyalitätskonflikten.

Anzeichen können sein:

- Plötzliche Verhaltensänderungen (Aggression, Rückzug, Ängste)
- Selbstverletzendes Verhalten (Ritzen, Nägelkauen, Essstörungen)
- Übermäßige Sexualisierung im Verhalten oder in der Sprache
- Auffällige Abhängigkeit von Erwachsenen, Misstrauen gegenüber Gleichaltrigen

Wichtig: Kein Anzeichen allein beweist Missbrauch – aber viele kleine Hinweise können in der Summe eine ernstzunehmende Warnung sein. Prävention beginnt mit dem Wahrnehmen, Ernstnehmen und Handeln bei Unsicherheiten.

c) Was tun im Verdachtsfall?

i) Erste Schritte bei einem Verdacht

Wenn sich ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ergibt, gilt:

- Ruhe bewahren.
- Beobachtungen dokumentieren.
- Keine vorschnellen Anschuldigungen äußern.
- Das betroffene Kind nicht ausfragen oder unter Druck setzen.

Stattdessen sollten ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende ihre Beobachtungen und den Kontext sachlich festhalten (siehe unten „Dokumentation“) und sich zeitnah fachlichen Rat holen – hier ist auch immer zu schauen welche Präventionsstrukturen habe ich vor Ort.

ii) Dokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation ist entscheidend – sowohl zur Klärung des Sachverhalts als auch zur rechtlichen Absicherung.

Was sollte dokumentiert werden?

- Datum, Uhrzeit und Ort der Beobachtung oder Mitteilung,
- Genaue Schilderung der Situation: Was wurde gesagt, gesehen oder gehört?
- Wer war anwesend?
- Eigene Wahrnehmung vs. Interpretation klar trennen,

- Weitere Entwicklungen oder wiederholte Vorkommnisse ebenfalls fortlaufend dokumentieren.

Die Dokumentation sollte zeitnah, sachlich und vertraulich erfolgen – idealerweise in einem geschützten Format (z. B. verschlossene Akte, geschützte Datei) und nur für berechnigte Personen zugänglich sein.

iii) Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Bevor eine Meldung an das Jugendamt erfolgt, sieht § 8a SGB VIII vor, dass sich Fachkräfte – und auch ehrenamtlich Tätige, sofern sie in einer institutionellen Struktur eingebunden sind – bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine sogenannte insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) beraten lassen können. Diese Fachkraft unterstützt dabei, die Situation fachlich einzuschätzen und die nächsten Schritte zu planen.

Hinweis für Kiel:

Der Kieler Jugendring e.V. bietet eine solche InsoFa-Beratung für Mitgliedsverbände und -vereine kostenfrei an. Die Beratung ist vertraulich, lösungsorientiert und hilft dabei, verantwortungsvoll zu handeln – im Sinne des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

iv) Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Wenn nach der InsoFa-Beratung eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, sollte eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgen. Diese Meldung kann auch anonym geschehen. Das Jugendamt prüft dann, ob weiterer Handlungsbedarf besteht und übernimmt die weitere Klärung.

v) Schweigepflicht und Datenschutz

Bei allen Schritten ist die Schweigepflicht zu wahren. Nur im Rahmen des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) dürfen relevante Informationen weitergegeben werden. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich zum Schutz des Kindes und muss auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

vi) Fazit

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist immer ernst zu nehmen. Ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende in der Vereins- oder Verbandsarbeit sollten wissen, wie sie in einer solchen Situation besonnen, strukturiert und rechtssicher vorgehen können. Eine fundierte Dokumentation und die Inanspruchnahme einer InsoFa-Beratung – zum Beispiel

über den Kieler Jugendring – sind zentrale Elemente eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Thema.

5. Überblick über Handlungsebenen, Zielgruppen und Präventionsebenen

Ein ganzheitliches Präventionskonzept beruht auf einem Zusammenspiel verschiedener Ebenen, Zielgruppen und Ansätze. Im Zentrum steht der Schutz von Kindern und Jugendlichen – insbesondere vor sexualisierter Gewalt, aber auch vor anderen Formen der Kindeswohlgefährdung. Die Präventionsarbeit im Kieler Jugendring folgt einem mehrdimensionalen Modell, das auf den folgenden Ebenen aufbaut:

- **Primärprävention:** Diese Maßnahmen zielen darauf ab, das Risiko sexualisierter Gewalt langfristig zu verringern. Sie stärken Strukturen, bauen Schutzfaktoren auf und fördern eine Kultur der Achtsamkeit, Offenheit und Beteiligung. Beispiele sind Fortbildungen, partizipative Angebote, das Thematisieren von Kinderrechten und die Etablierung sicherer Orte.
- **Sekundärprävention:** Diese Maßnahmen greifen, wenn konkrete Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente vorliegen. Ziel ist es, frühzeitig zu erkennen, angemessen zu reagieren und Eskalationen zu verhindern. Dazu gehören klare Handlungspläne, geschulte Vertrauenspersonen und der Einbezug externer Fachberatung.
- **Tertiärprävention:** Hier geht es um die Aufarbeitung vergangener Vorfälle, Fehleranalysen und langfristige Veränderungen in der Organisation. Auch Angebote zur Unterstützung und Rehabilitation von Betroffenen und – in Einzelfällen – auch von fälschlich Beschuldigten gehören dazu. Tertiärprävention ist auch die Vorbeugung von Reviktimisierung.

Ergänzt werden diese Ebenen durch folgende differenzierende Ansätze:

- **Betroffenenprävention:** Stärkung von Kindern und Jugendlichen als potenzielle oder tatsächliche Opfer durch Information, Empowerment, Selbstbehauptungskurse, sowie altersgerechte Aufklärung.
- **Umfeldprävention:** Sensibilisierung und Befähigung von Bezugspersonen, insbesondere Haupt- und Ehrenamtlichen. Im Fokus stehen Wissen über Täter*innenstrategien, Interventionsmöglichkeiten und die eigene Rolle im Schutzprozess.
- **Täter*innenprävention:** Präventive Auseinandersetzung mit möglichen Täter*innen – insbesondere mit Menschen im Verein, die erste Warnzeichen zeigen oder ein erhöhtes Risiko für grenzverletzendes Verhalten haben. Auch hier ist das Ziel: Verantwortung übernehmen, vor Straftaten schützen und Hilfe ermöglichen.

Diese Ansätze zeigen: Prävention ist mehr als reine Aufklärung. Sie bedeutet aktives Gestalten einer Schutzkultur auf allen Ebenen.

6. Schutz besonders vulnerabler Gruppen

Kinder und Jugendliche bringen unterschiedliche Erfahrungen, Bedürfnisse und Lebenslagen mit. Einige von ihnen sind besonders schutzbedürftig – etwa weil sie häufiger von Ausschluss, Gewalt oder Diskriminierung betroffen sind. Dazu zählen besonders schutzbedürftige Gruppen – wie etwa Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder queere junge Menschen – die jeweils spezifische Formen von Diskriminierung und Gewalt erleben können.

Auch wenn die Gründe für eine erhöhte Gefährdung unterschiedlich sind, eint diese Gruppen das Risiko, in Schutzkonzepten übersehen zu werden – dem will der Kieler Jugendring aktiv entgegenwirken.

Diese erhöhte Vulnerabilität kann durch körperliche, psychische, soziale oder strukturelle Faktoren bedingt sein.

Weitere Gruppen mit erhöhtem Schutzbedarf können sein:

- junge Menschen mit Fluchterfahrungen oder Migrationsgeschichte
- Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen
- sozial benachteiligte oder traumatisierte junge Menschen
- neurodivergente Kinder und Jugendliche

a) Ziele des erweiterten Schutzansatzes

Der Kieler Jugendring verpflichtet sich, auch diese jungen Menschen in besonderer Weise in den Blick zu nehmen. Ziel ist es:

- Barrieren zu erkennen und abzubauen
- Diskriminierungsfreie Räume zu schaffen
- Zugänge zu Schutzstrukturen zu sichern

b) Maßnahmen zur Stärkung vulnerabler Gruppen

1. Barrierearme Kommunikation

- Angebote in einfacher Sprache, ggf. auch Leichter Sprache
- Nutzung visueller, nonverbaler und mehrsprachiger Materialien
- Schulungen für Mitarbeitende zu inklusiver Kommunikation

2. Inklusive Gestaltung von Angeboten

- Physische Barrierefreiheit (z. B. Zugang zu Veranstaltungsorten, Toiletten)
- Angebot ruhiger Rückzugsräume
- Möglichkeit zur individuellen Unterstützung (z. B. Begleitpersonen, Assistenz)

3. Sensibilisierung für Diskriminierung und Mehrfachdiskriminierung

- Fortbildungen zu LSBTIQ*-Sensibilität, Ableismus, Rassismus
- Reflexion von Stereotypen im Team
- Stärkung einer aktiven Antidiskriminierungshaltung

4. Repräsentation und Sichtbarkeit

- Verwendung genderreflektierter Sprache
- Sichtbarkeit queerer und beeinträchtigter Lebensrealitäten in Materialien und Gruppenangeboten
- Beteiligung von Betroffenen an der Entwicklung inklusiver Maßnahmen

c) Fazit

Ein wirksamer Kinderschutz muss alle jungen Menschen mitdenken – besonders jene, die von struktureller Benachteiligung betroffen sind. Der Kieler Jugendingring bekennt sich zu einem intersektionalen, diskriminierungssensiblen und inklusiven Schutzverständnis, das bestehende Lücken schließt und Schutzräume für alle schafft.

7. Persönliche Eignung – Hauptamt, Ehrenamt, Vorstand

Der Schutzauftrag des Kieler Jugendingrings beginnt bei der Auswahl derjenigen, die Verantwortung übernehmen. Deshalb ist die persönliche Eignung von Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und Vorstandsmitgliedern ein zentrales Kriterium.

• Hauptamt:

Mitarbeitende im Hauptamt arbeiten regelmäßig und eng mit Kindern und Jugendlichen. Sie müssen deshalb besondere Reflexionsfähigkeit mitbringen, sich mit Nähe-Distanz-Verhältnissen auseinandersetzen und Kenntnisse über sexualisierte Gewalt nachweisen. Bereits im Bewerbungsgespräch wird auf die Haltung zur Kinderschutzarbeit geachtet. Ein erweitertes Führungszeugnis und die Teilnahme an einer anerkannten Präventionsschulung innerhalb von sechs Monaten sind Pflicht, wenn solche noch nicht vorliegt.

• Ehrenamt:

Auch ehrenamtlich Engagierte haben Verantwortung. Sie werden durch Einführungsseminare auf ihre Aufgaben vorbereitet und mit dem Schutzkonzept

vertraut gemacht. Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (bei regelmäßigem Kontakt) sind verpflichtend.

- Vorstand:

Vorstandsmitglieder tragen eine besondere Verantwortung. Sie müssen eine Schutzkultur vorleben und in Entscheidungen strukturell absichern. Daher gelten auch für sie die Vorgaben zur persönlichen Eignung: Führungszeugnis, Schulung, Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit Kinderschutzfragen. Spätestens acht Monaten nach Amtsantritt müssen die entsprechenden Nachweise vorliegen.

Das Ziel ist klar: Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet oder Verantwortung trägt, muss das Kindeswohl aktiv schützen und eine klare Haltung gegenüber Gewalt, Machtmissbrauch und sexualisierter Übergriffigkeit einnehmen.

- a. **Schutzstandards für Ehrenamtliche und Honorarkräfte bei Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung**

Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen erfordern besonders klare Regeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sind geprägt von engerem Kontakt, intensiver Gruppendynamik und besonderen Nähe-Situationen. Der Kieler Jugendring legt daher verbindliche Standards für den Einsatz von Ehrenamtlichen und Honorarkräften fest.

Verbindliche Voraussetzungen für den Einsatz:

- Juleica-Pflicht für alle Ehrenamtlichen; alternativ wird eine pädagogische Berufsausbildung anerkannt.
- Erweitertes Führungszeugnis muss vorliegen – unabhängig von Dauer oder Intensität der Maßnahme.
- Teilnahme an einer anerkannten Präventionsschulung (Auffrischung mind. alle zwei Jahre).
- Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung.
- Verbindliche Kenntnis des Schutzkonzepts des Kieler Jugendrings.

TTT-Prinzip: Teamer*innen – Teilnehmer*innen – Tabu

Der Kieler Jugendring folgt dem klaren Grundsatz:
„Teamer*innen und Teilnehmer*innen – das bleibt tabu.“

Es ist unzulässig, dass zwischen Betreuenden und Teilnehmenden intime oder sexuelle Beziehungen entstehen – unabhängig vom Alter oder der Einvernehmlichkeit. Dieses Tabu schützt alle

Beteiligten vor Machtmissbrauch, Abhängigkeitsverhältnissen und struktureller Grenzverschiebung.

Spezifische Maßnahmen bei Übernachtungssituationen

- Vier-Augen-Prinzip in allen betreuungsrelevanten Kontexten (z. B. Schlafräume, Sanitärräume).
- Keine Einzelbetreuung über Nacht, außer bei medizinischer Notwendigkeit – in dem Fall mit schriftlicher Begründung.
- Getrennte Schlafräume für Betreuungspersonen und Teilnehmende.
- Aufsichtspläne und Rollenverteilung sind im Vorfeld klar geregelt.
- Aufklärung der Teilnehmenden über Beschwerdewege und Vertrauenspersonen – altersgerecht und verständlich.

Reflexion und Nachbereitung

- Nach jeder Maßnahme findet eine verbindliche Teamsitzung zur Nachbereitung statt.
- Beobachtungen zu Grenzverletzungen oder Unsicherheiten werden ernst genommen, dokumentiert und an die Präventionsfachkraft weitergeleitet.

8. Das erweiterte Führungszeugnis

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale ethische und gesetzliche Verantwortung für jeden Verein und Verband, der mit jungen Menschen arbeitet. Das erweiterte Führungszeugnis ist dabei ein elementarer Bestandteil des präventiven Kinderschutzes.

Auch wenn im Alltag manchmal der Eindruck entstehen kann, dass das erweiterte Führungszeugnis vor allem bürokratischen Aufwand bedeutet, ist es wichtig, den eigentlichen Zweck nicht aus dem Blick zu verlieren:

Es geht dabei nicht um Misstrauen oder Kontrolle, sondern um einen klaren Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – und um die Absicherung der Verantwortlichen im Verein. Als Teil eines umfassenden Schutzkonzepts stärkt das erweiterte Führungszeugnis das Vertrauen in unsere Arbeit und zeigt, dass wir unsere Verantwortung ernst nehmen.

Rechtlicher und fachlicher Hintergrund

Das erweiterte Führungszeugnis ist gesetzlich verankert in § 72a SGB VIII und dient dazu, Personen von der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen, die wegen einschlägiger Straftaten – etwa sexueller Gewalt, Misshandlung oder schwerer Körperverletzung – verurteilt wurden.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind zur Prüfung verpflichtet. Aber auch alle anderen Vereine, die ehrenamtliche oder hauptamtliche Angebote für Minderjährige durchführen, tragen eine moralische Verantwortung und ein Haftungsrisiko, wenn sie auf diese Prüfmechanismen verzichten.

Verbindliche Regelung im Verein / Verband

Im Rahmen dieses Schutzkonzepts gilt daher verbindlich:

- Alle Personen, die in unserem Verein in regelmäßigen, intensiven oder unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Dies gilt auch für eintägige Veranstaltungen wie Projekttag, Turniere, Ferienaktionen o. ä., bei denen die Person in Betreuungs- oder Aufsichtsrolle aktiv ist.
- Das Führungszeugnis muss bei einer pädagogischen Fachkraft oder beim vertretungsberechtigten Vorstand zur Einsicht vorgelegt werden.
- Eine erneute Vorlage erfolgt alle drei Jahre. Auch bei einem längeren Unterbrechungszeitraum der Tätigkeit (z. B. nach einer Pause im Ehrenamt) ist ein neues Führungszeugnis erforderlich.
- Es wird keine Kopie aufbewahrt. Es erfolgt lediglich eine dokumentierte Einsichtnahme („eingesehen am [Datum] – keine relevanten Einträge“).
-

Für alle – nicht nur für Hauptamtliche

Diese Regelung gilt unabhängig vom Status der Mitarbeit:

Sie betrifft ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte, Praktikantinnen, Teamerinnen und auch hauptamtlich Beschäftigte, wenn diese mit Minderjährigen arbeiten.

Auch bei kürzeren Einsätzen oder Vertretungssituationen gilt: Verantwortung kennt keine Ausnahme. Nur wer ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt hat, kann in direkter pädagogischer oder betreuender Funktion eingesetzt werden.

Was bringt das dem Verein?

- Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Klare Verantwortung und Verlässlichkeit im Team
- Haftungssicherheit für den Vorstand
- Vertrauen bei Eltern, Jugendämtern, Politik und Geldgeber*innen
- Stärkung der Präventionskultur

9. Risiko- und Potenzialanalyse 8. Das erweiterte Führungszeugnis

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist ein zentrales Instrument innerhalb eines nachhaltigen Schutz- und Präventionskonzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Ziel ist es, sowohl bestehende Risiken und Schwachstellen als auch bereits vorhandene Schutzfaktoren und Potenziale innerhalb einer Organisation systematisch zu erfassen. Nur auf dieser Grundlage können zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzstrukturen entwickelt und vorhandene Stärken gefördert werden.

Laut dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM, 2013, S. 6) ermöglicht eine solche Analyse die differenzierte Betrachtung von institutionellen Rahmenbedingungen, Abläufen, Rollenverteilungen und Kommunikationsstrukturen, um Risiken sichtbar zu machen und Potenziale gezielt zu nutzen.

a) Ziele der Risiko- und Potenzialanalyse

- Erkennung institutioneller Schwachstellen im Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Reflexion von Strukturen, Machtverhältnissen und Kommunikationswegen
- Sichtbarmachung informeller Praktiken, die zu Grenzverletzungen oder Übergriffen führen können
- Identifikation bestehender Schutzstrukturen und gelungener Praxis
- Bewusstmachung von Ressourcen, auf denen Präventionsarbeit aufbauen kann

b) Risiken erkennen

Durch die systematische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verein oder der Institution können potenzielle Gefährdungsbereiche erkannt werden. Typische Risikofelder sind z. B.:

- Unklare Rollen- und Verantwortungsverteilungen: Wer ist zuständig für Aufsicht, Nähe-Distanz-Gestaltung, Feedbackkultur?
- Fehlende Regeln oder Vereinbarungen zum Umgang mit Nähe, Körperkontakt oder Medien
- Undurchsichtige Kommunikationswege: Beschwerden, Hinweise oder Beobachtungen verlaufen ins Leere oder bleiben folgenlos
- Hierarchische Strukturen ohne Transparenz: Machtkonzentration bei Einzelpersonen ohne Kontrolle
- Veraltete oder nicht gelebte Schutzkonzepte: Präventionsmaßnahmen existieren nur auf dem Papier

c) Potenziale erkennen

Neben der Aufdeckung von Risiken ist es ebenso wichtig, bestehende Stärken und Schutzfaktoren zu identifizieren. Diese können Ausgangspunkt für eine Weiterentwicklung sein. Potenziale liegen oft in:

- Engagierten Einzelpersonen oder Teams, die sich aktiv für Schutz und Beteiligung einsetzen
- Bereits gelebten Routinen, wie etwa klare Aufsichtspflichten, Gesprächsangebote oder Feedbackrunden
- Vertrauensvollen Beziehungen zwischen Team und Kindern/Jugendlichen, die Offenheit für Sorgen und Beobachtungen ermöglichen
- Vorhandenen Schutzvereinbarungen, auch wenn sie noch nicht flächendeckend umgesetzt sind

Das Nicht-Erkennen solcher Potenziale birgt die Gefahr, bestehende Schutzstrukturen versehentlich zu schwächen oder abzubauen.

d) Beteiligung im Analyseprozess

Ein zentrales Prinzip der Risiko- und Potenzialanalyse ist die Beteiligung möglichst vieler Akteur*innen. Nur durch verschiedene Perspektiven können blinde Flecken aufgedeckt und realistische Einschätzungen gewonnen werden.

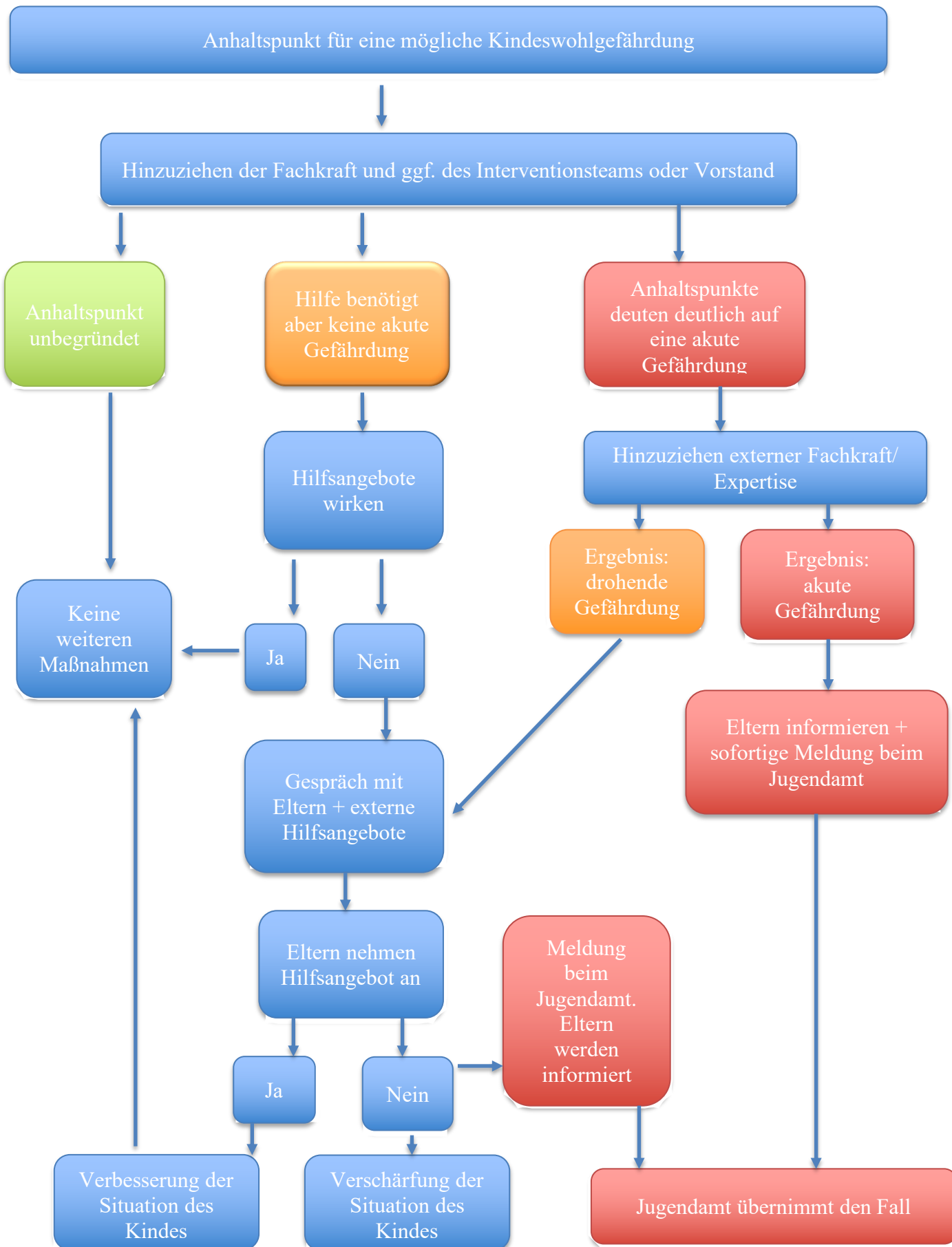
Empfehlungen für die Durchführung:

- Interne Workshops mit Haupt- und Ehrenamtlichen
- Anonyme Befragungen zur Wahrnehmung von Schutz, Grenzen und Sicherheitsgefühl
- Runden Tische oder Gruppenformate, in denen jede*r seine Wahrnehmungen ohne Angst vor Ablehnung einbringen kann
- Externe Moderation, um Machtasymmetrien auszugleichen und ehrliche Rückmeldungen zu ermöglichen

e) **Fazit**

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist keine einmalige Aufgabe, sondern Bestandteil eines kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozesses. Sie ermöglicht es, Risiken sichtbar zu machen und Potenziale systematisch zu stärken – im Sinne eines wirksamen und tragfähigen Schutzes für Kinder und Jugendliche.

10. Interventionsplan



9. Anhang

a) Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Hiermit erkläre ich, dass ich während meiner Tätigkeit für den Kieler Jugendring alles mir Mögliche unternehmen werde, um Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu schützen.

Ich _____ versichere:

- dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt _____ wurde;
- dass gegen mich kein diesbezügliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;
- dass ich mich aktiv für den Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetze;
- dass ich Grenzverletzungen anderer nicht toleriere und diese offen anspreche;
- dass ich mir über meine Vorbildfunktion und meine Verantwortung bewusst bin.

Ort, Datum: _____

Name (in Druckbuchstaben): _____

Unterschrift: _____

Selbstverpflichtung

Erklärung zum Verhalten und Umgang mit Kindern und Jugendlichen, beim Kieler Jugendring. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt von Vertrauen untereinander. Vertrauen ist die Basis der Zusammenarbeit, es darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Ich versichere, dass ich nicht im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch (Begriff nach § 176 StGB) verurteilt bin und nicht gegen mich, wegen solch eines Vergehens ermittelt wird, oder wurde.

Ich informiere unverzüglich die zuständigen Personen beim Kieler Jugendring e.V. sollten gegen mich solche Ermittlungen erhoben werden.

1. Ich verpflichte mich alles mir Mögliche zu tun, um während meiner Tätigkeit als Ehrenamtliche/Helfer*in/Mitarbeiter*in Grenzverletzungen, sexuelle und sexualisierte Gewalt zu verhindern.

2. Ich werde die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren und Gewalt schützen.

3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistische sowie anderweitig diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten. Dies gilt sowohl für verbales wie auch nonverbales Verhalten.

4. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch andere Besucher*innen/Erwachsene/Kolleg*innen und Teilnehmende und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder andere Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an die verantwortlichen Vertrauenspersonen.

5. Verhaltensauffälligkeiten, die auf sexuelle Gewalt hinweisen könnten, bespreche ich mit verantwortlichen Vertrauenspersonen und wende mich gegebenenfalls an kompetente Dritte bzw. Beratungsstellen.

6. Mir ist die Reaktionskette zur Intervention sexualisierter Gewalt bekannt.

7. Ich respektiere individuelle Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen. Ich reflektiere meinen Umgang mit Grenzen und setze mich mit meinen eigenen Grenzen auseinander.

8. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung, indem ich verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz umgehe.

9. Ich respektiere die Intimsphäre (z.B. wenn es Kindern/Jugendlichen beim Duschen gehen unangenehm ist, sich vor anderen auszuziehen) und individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen.

10. Als Mitarbeiter*in/Ehrenamtliche*r nutze ich meine Rolle nicht aus, um meine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Grundlage meiner Arbeit ist der Schutz des Kindeswohl. Wir, als sozialistischer Kinder – und Jugendverband, akzeptieren keine sexuellen Liebesbeziehungen zwischen Ehrenamtlichen/Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen/Besucher*innen.

11. Ich bin mir über Abhängigkeiten und Hierarchien aufgrund des Alters, Wissens oder der Erfahrung in zwischenmenschlichen Beziehungen bewusst und gehe sensibel damit um.

12. Sollte ich mir selbst im Unklaren über meine Neigungen in Bezug auf Minderjährige sein oder leide unter sexuellen Gewaltfantasien, kann ich mir Hilfe suchen und mich beraten lassen:

Kiel:

Zentrum für Integrative Psychiatrie – ZIP Institut für Sexualmedizin, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie:

+49 431 500 98 609 praevention@uksh.de

www.kein-taeter-werden.sh

Hamburg:

Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf :

+49 152 22 81 66 28

praevention@uke.de

www.uke.de/sexualforschung

Hannover:

Medizinische Hochschule Hannover

+49 511 5326746

kontakt@praevention-sexueller-gewalt.de

www.praevention-sexueller-gewalt.de

Ort, Datum Name Unterschrift

b) Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2b BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass Frau / Herr
geboren am _____ wohnhaft in _____

eine Tätigkeit beim Kieler Jugendring aufnimmt oder aufgenommen hat, bei der er/sie Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Personen hat.

Diese Tätigkeit erfordert gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung oder wird im Rahmen einer der in §32 Abs. 4 Nr.2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand:15.10.2014), Bundesamt für Justiz)

Diese Bestätigung dient zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses bei der Meldebehörde.

Ort, Datum: _____

Stempel und Unterschrift des Jugendrings: _____

c) Erklärung zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Liebe Ehrenamtliche,

vielen Dank, dass du dich in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert – mit Herz, Zeit, Energie und Kreativität.

Dein Einsatz ist die Grundlage für starke, sichere und lebendige Jugendangebote in Kiel.

Damit unsere Arbeit nicht nur bereichernd, sondern auch sicher für alle Kinder und Jugendlichen ist, gehört es zum Standard im Kieler Jugendring, dass alle Personen, die in direktem Kontakt mit jungen Menschen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Worum geht es?

Das erweiterte Führungszeugnis zeigt, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen – z. B. im Bereich der sexualisierten Gewalt oder Misshandlung.

Das ist kein Ausdruck von Misstrauen, sondern ein gesetzlich verankerter und pädagogisch sinnvoller Schutzmechanismus.

Er schützt nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch dich als Ehrenamtliche*r sowie die Vereine und Verbände selbst.

Warum ist das wichtig?

- Weil Kinder das Recht auf Schutz haben – auch in der Freizeit.
- Weil wir als Jugendverbände und Träger Verantwortung übernehmen.
- Weil Eltern und Öffentlichkeit zu Recht erwarten, dass wir sicher und professionell arbeiten.
- Und weil wir damit das Vertrauen in ehrenamtliches Engagement stärken.

Was heißt das konkret?

- Ihr müsst das Führungszeugnis nicht selbst bezahlen. Wenn du gemeinsam mit dem Antrag auf das erweiterte Führungszeugnis eine Bescheinigung über dein ehrenamtliche Tätigkeit einreichst, wird die Gebühr nach §12 JVKostO automatisch erlassen. Die Bescheinigung bekommt ihr von eurem Verein oder vom KJR.

- Du legst das Führungszeugnis alle drei Jahre erneut vor.
- Es wird nicht kopiert oder gespeichert, sondern lediglich von einer pädagogischen Fachkraft oder dem vertretungsberechtigten Vorstand eingesehen und dokumentiert.
- Auch bei eintägigen Veranstaltungen (z. B. Ferienaktionen, Aktionstage, Sportevents) ist es erforderlich, wenn ihr dort in der Betreuung tätig seid.

Und wenn Fragen auftauchen?

Dann melde dich gern bei deinem Verein oder direkt beim Kieler Jugendring. Wir unterstützen dich bei der Beantragung und sorgen dafür, dass der Ablauf so unkompliziert wie möglich ist.

Danke, dass du mit deinem Engagement nicht nur Freude schenkst, sondern auch Verantwortung übernimmst.

Dein

Kieler Jugendring e. V.

d) Wichtige Kontakte und Hilfeangebote

- Wendepunkt e. V. – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
www.wendepunkt-ev.de
- N.I.N.A. e. V. – Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle
www.nina-info.de | Hilfetelefon: 0800 – 22 55 530
- Hilfeportal Sexueller Missbrauch
www.hilfeportal-missbrauch.de
- Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche): 116 111
- Kieler Fachstelle 'Kein Täter werden – SH'
www.kein-taeter-werden.sh
- Zentrum für Integrative Psychiatrie, UKSH Kiel
E-Mail: praevention@uksh.de | Tel.: +49 431 500 98609
- Polizei Kiel – Kriminalprävention: www.polizei-beratung.de

Kinderschutz-Zentrum Kiel

- Adresse: Sophienblatt 85, 24114 Kiel
- Telefon: 0431 12218-0
- E-Mail: info@kinderschutz-zentrum-kiel.de
- Website: www.kinderschutz-zentrum-kiel.de
- Öffnungszeiten: Montag–Donnerstag 9:00–16:00 Uhr, Freitag 9:00–13:00 Uhr

Autonomes Mädchenhaus Kiel / Lotta e.V.

- Adresse: Holtenauer Straße 127, 24118 Kiel
- Beratungstelefon: 0431 8058881
- Verwaltung: 0431 8058882
- Zufluchtsstätte (24/7 erreichbar): 0431 642069
- E-Mail: kontakt@maedchenhaus-kiel.de
- Website: www.maedchenhaus-kiel.de
- Angebote: Beratung, Zuflucht, flexible Hilfen für Mädchen und junge Frauen ab 12 Jahren

Frauennotruf Kiel e.V.

- Adresse: Dänische Straße 3–5, 24103 Kiel
- Telefon: 0431 91144

- Fax: 0431 91925
- E-Mail: info@frauennotruf-kiel.de
- Website: www.frauennotruf-kiel.de
- Telefonische Erreichbarkeit: Montag 14:00–16:00 Uhr, Dienstag–Freitag 10:00–12:00 Uhr

Erziehungsberatungsstellen der Stadt Kiel

- Beratungsstelle Mitte
 - Adresse: Kleiner Kuhberg 22, 24103 Kiel
 - Telefon: 0431 94232
 - E-Mail: eb-mitte@kiel.de
- Beratungsstelle Nord
 - Adresse: Esmarchstraße 21, 24105 Kiel
 - Telefon: 0431 805373
 - E-Mail: eb-nord@kiel.de
- Website: www.kiel.de/erziehungsberatung

Jugendamt Kiel – Abteilung Kinder- und Jugendhilfedienste

- Adresse: Andreas-Gayk-Straße 31, 24103 Kiel
- Telefon: 0431 901-3620
- Fax: 0431 9709628
- E-Mail: jugendamt@kiel.de
- Website: www.kiel.de/jugendamt
- Hinweis: In akuten Krisensituationen außerhalb der Öffnungszeiten ist der Bereitschaftsdienst über den Notruf 110 erreichbar.